

ZH_OBERGERICHT LE150058 vom 24. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150058

FR: ZH_OBERGERICHT LE150058 du 24 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE150058 del 24 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Oktober 2013; aus der Ehe gingen keine Kinder hervor (Urk. 1 S. 4 f.). Mit Eingabe vom 24. April 2015 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) an das Bezirksgericht Zürich (Urk. 1) und stellte in der Folge die eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 19 S. 4). Die Vorinstanz fällte am 29. Juli 2015 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 19).

E. 1.1

Beiden Parteien wurde vor Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (vgl. Urk. 19 S. 29). Auch für das Berufungsverfahren stellen beide Parteien (der Gesuchsgegner lediglich im Eventualstandpunkt, s. dazu E. 1.3 unten) je ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 18 S. 2 und Urk. 26 S. 1). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).

- 15 -

E. 1.2

Die Gesuchstellerin macht bezüglich ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege geltend, ihre finanziell schlechte Situation präsentiere sich nach wie vor unverändert, weshalb sie umso mehr auf Unterhaltsbeiträge angewiesen sei. Auch benötige sie einen Rechtsbeistand (Urk. 26 S. 7). Es erscheint glaubhaft, dass sich die finanzielle Situation der Gesuchstellerin seit der erstinstanzlichen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht verbessert hat (Urk. 3/2-8 und Urk. 10/1-10). Gemäss obigen Erwägungen waren ihre Berufungsbegehren auch nicht aussichtslos. Der Gesuchstellerin ist damit auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO ist vorzubehalten.

E. 1.3

Der Gesuchsgegner fordert, die Gesuchstellerin sei – für den Fall, dass sie seit dem erstinstanzlichen Verfahren zu Geld gekommen sei – zu verpflichten, ihm einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 4'000.– zu leisten (Urk. 18 S. 8). Nach dem eben Erwähnten ist die Gesuchstellerin finanziell nicht in der Lage, dem Gesuchsgegner einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen, weshalb sein entsprechendes Gesuch abzuweisen ist.

E. 1.4

Der Gesuchsgegner verweist für sein eventualiter gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und betreffend seine finanzielle Situation auf die vor Vorinstanz gemachten Ausführungen. Er sei nach wie vor arbeitslos, beziehe Arbeitslosenunterstützung (Urk. 18 S. 8 unter Verweis auf Urk. 12/5 und 21/11) und unterliege immer noch einer Einkommenspfändung. Massgebend sei daher das betreibungsrechtliche Existenzminimum von Fr. 3'874.– (inkl. Unterhalt für die Kinder) gemäss Pfändungsurkunde vom 2. September 2015. Das darüber hinaus anfallende Einkommen gehe direkt an das Betreibungsamt. Er verfüge nicht über nennenswertes Vermögen (Urk. 18 S. 8 unter Hinweis auf Urk. 21/2+3). Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass sich die finanzielle Situation des Gesuchsgegners seit der erstinstanzlichen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht verbessert hat (Urk. 21/2+3+11). Es kann nicht gesagt werden, dass seine Begehren von Anfang an aussichtslos gewesen wären. Dem Gesuchsgegner ist damit auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO ist vorzubehalten. 2. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– angemessen. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind ausgangsgemäss vollständig dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 ZPO), jedoch zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO ist vorzubehalten. Der Gesuchsgegner ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin in Anwendung von § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 und § 13 der AnwGebV eine volle Parteientschädigung von Fr. 2'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 2

Der Gesuchsgegner beanstandet mit seiner Berufung, das kosovarische Scheidungsurteil vom 4. Juni 2015 sei am 8. Juli 2015 in Rechtskraft erwachsen. Das Hauptverfahren des Eheschutzes sei an der Hauptverhandlung vom 26. Juni 2015 abgeschlossen worden. Da die Rechtskraft des Scheidungsurteils erst nach Abschluss des vorinstanzlichen Eheschutzverfahrens eingetreten sei und daher nicht in dessen Rahmen habe nachgewiesen werden können, handle es sich um ein im Berufungsverfahren zulässiges Novum (Urk. 18 S. 4). Ihm sei erst nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils der Zutritt zu den kosovarischen Gerichtsakten gewährt worden. Das heisst, er habe erst nach dem 8. Juli 2015 sämtliche Zustellungen an die Gesuchstellerin erhältlich machen können. Dies habe er bereits vor Vorinstanz geltend gemacht. Nach Erhalt der Akten habe er diese am 15. Juli 2015 übersetzen und in die Schweiz senden lassen. Ihm sei es trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen, die amtlich übersetzten Zustellbescheinigungen an der Hauptverhandlung vorzulegen. Es handle sich deshalb beim übersetzten Scheidungsurteil inkl. Rechtskraftstempel, dem übersetzten Zivilstandsregister-Auszug sowie den Rückscheinen (Urk. 21/4-9) um zulässige Noven (Urk. 18 S. 5). Aus dem Rückschein vom 23. Februar 2015 (Urk. 21/6) gehe hervor, dass an die Adresse der Gesuchstellerin im Kosovo eine Vorladung auf den 27. Februar 2015 sowie die Klageschrift zugestellt worden seien. Die Vorladung sei vom Sohn des Bruders der Gesuchstellerin, E. _____ ent-

- 9 - gegen genommen worden. Aus dem Rückschein ergebe sich ebenfalls, dass Zustellungen an ein Familienmitglied rechtsgültig seien. Im ländlichen Teil des Kosovos sei es üblich, dass die Familie im Verbund zusammenwohne und nur die Männer die Post entgegen nähmen. Da die Gesuchstellerin in der Folge zweimal nicht an die Verhandlung erschienen sei, seien insgesamt drei Vorladungen erfolgt (die zweite Vorladung sei vom Bruder der Gesuchstellerin entgegen genommen worden; die dritte Vorladung wiederum von dessen Sohn). Die Gesuchstellerin habe demgemäss seit dem 23. Februar 2015 Kenntnis vom Verfahren im Kosovo gehabt. Sie habe vor Vorinstanz denn auch zu Protokoll gegeben, von der Scheidung gewusst zu haben (Prot. I S. 12). Die Gesuchstellerin habe vor Vorinstanz erklärt, die Unterschrift auf Urk. 12/2 sei ihre. Auf diese Aussage sei entgegen der Vorinstanz abzustellen. Aufgrund des Rückscheins vom 23. Februar 2015 sei belegt, dass die Klage der Gesuchstellerin zugestellt worden und somit die Rechtshängigkeit vor dem 27. April 2015 eingetreten sei. Selbst wenn es nicht ihre Unterschrift gewesen wäre, so habe sie angegeben, vom Scheidungsverfahren Kenntnis gehabt zu haben. Es könne zudem nicht gesagt werden, dass das kosovarische Scheidungsurteil offensichtlich nicht anerkannt werden könne. Die Vorinstanz sei somit für das Eheschutzverfahren infolge vorgängiger Rechtshängigkeit der Scheidung im Kosovo nicht zuständig gewesen und hätte auf das Begehren nicht eintreten dürfen (Urk. 18 S. 6 f.).

E. 3

Die Gesuchstellerin erwidert, es fehle das Originalurteil als Grundlage für die Übersetzung. Es könne nur eine Erklärung dafür geben, nämlich dass das rechtskräftige Scheidungsurteil nicht ergangen sei (Urk. 26 S. 2 f.). Die Noven hätten noch vor der Vorinstanz vorgebracht werden können, nun sei der Gesuchsgegner über zwei Monate verspätet. Es sei völlig unglaubwürdig, dass er erst nach Rechtskraft Zugang zu den Gerichtsakten erhalten habe (Urk. 26 S. 3 f.). Bei den Rückscheinen handle es sich um Zustellungen, die allesamt im Kosovo erfolgt seien. Die Gesuchstellerin habe sich damals in der Schweiz befunden und demgemäss hier ihren Wohnsitz gehabt. Bereits mit Eheschutzbegehren vom 24. April 2015 habe sie ausführen lassen, dass sie nach ihrer Reise nach Kosovo bereits am 5. November 2014 wieder in die Schweiz gekommen sei und sich für einen Monat hier und seit dem 31. Januar 2015 ohne Unterbruch in der

- 10 - Schweiz aufgehalten habe (Urk. 26 S. 4). Zwar sei auf dem Rückschein vom 23. Februar 2015 abzulesen, dass eine Vorladung und eine Klage zugestellt worden seien. Es fehle aber die Unterschrift der Gesuchstellerin auf dem Rückschein. Sie habe zu jenem Zeitpunkt keinen Wohnsitz in Kosovo gehabt, weshalb an sie an die auf den eingereichten Rückscheinen aufgeführte Adresse keine rechtsgültigen Zustellungen hätten erfolgen können (Urk. 26 S. 5). Zudem wären selbst bei Zustellung an die richtige Adresse die Fristen zu kurz bemessen gewesen, womit eine gehörige Vorbereitung nicht möglich gewesen wäre, was eine Verletzung des formellen Ordre public darstelle (Urk. 26 S. 6). 4.1. Ist eine Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien zuerst im Ausland hängig gemacht worden, so setzt das schweizerische Gericht das Verfahren aus, wenn zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkenntbar ist (Art. 9 Abs. 1 IPRG). Die Anerkenntbarkeit des kosovarischen Scheidungsurteils hängt insbesondere von der gehörigen Vorladung der Gesuchstellerin ab. Die Kenntnis eines Verfahrens ist elementare Voraussetzung für die Ausübung der Beklagtenrechte. Das Erfordernis der effektiven Ladung gebietet es, dass

sich die beklagte Person erst auf einen Prozess einlassen muss, wenn sie von dessen Einleitung formell Kenntnis erhalten hat. Geschieht dies zufällig oder auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Weg, bleibt eine etwaige Kenntnis unbeachtlich. Gehörige Ladung setzt daher voraus, dass der ausserhalb des Urteilsstaates wohnende Beklagte zumindest eine diesen Rechtsstreit betreffende Ladung oder Verfügung erhält, wobei mit "Ladung" die Vorladung an die erste Gerichtsverhandlung zu verstehen ist (BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 27 N 11 mit Hinweisen). Eine Ladung ist nur dann "gehörig", wenn die erforderliche Form gewahrt ist. Hierzu gehört der vorgeschriebene Zustellungsweg und die korrekte Aushändigung der Vorladung an die betroffene Person (vgl. im Einzelnen ZK IPRG-Volken, Art. 27 N 79 ff.). Vorliegend ist kein multilateraler (Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 bzw. Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954) oder bilateraler Staatsvertrag anwendbar. Damit gelangt für die Beurteilung der gehörigen Vorladung das Bundes-

- 11 - gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Anwendung. Gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a IPRG wird eine im Ausland ergangene Entscheidung nicht anerkannt, wenn eine Partei nachweist, dass sie weder nach dem Recht an ihrem Wohnsitz noch nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt gehörig geladen wurde, es sei denn, sie habe sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen. Das Anerkennungshindernis von Art. 27 Abs. 2 lit. a IPRG ist (im Gegensatz zu einem Verstoss gegen den materiellen Ordre public) nicht von Amtes wegen zu prüfen (Walter/Domej, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, § 9 II 3, S. 437). Die Beweislast dafür, dass die von Art. 9 IPRG an das ausländische Verfahren gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind, trifft grundsätzlich diejenige Partei, welche sich gegen die Berücksichtigung der ausländischen Rechtshängigkeit wehrt (BSK IPRG-Berti/Droese, Art. 9 N 20 mit Hinweisen). Handelt es sich indes – wie vorliegend – um ein Abwesenheitsurteil, findet bezüglich der Frage der gehörigen Ladung gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. c IPRG eine Umkehr der Nachweisverpflichtung statt. Zu beweisen ist die gehörige und zeitgerechte Ladung des säumig gebliebenen Beklagten. Dieser Beweis ist mittels Urkunden zu führen. Praktisch bedarf es eines Exemplars der ursprünglichen Ladung sowie der Zustellungsbescheinigung durch die zuständige Behörde im Wohnsitzstaat des säumig gebliebenen Beklagten (BGer 4A_120/2015 vom 19. Februar 2016, E. 3.4 und 4.4.2 [zur Publikation vorgesehen]). Die Form der Ladung richtet sich nach dem Recht am Wohnsitz oder, wenn kein Wohnsitz vorliegt, nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der betreffenden Partei (Art. 20 Abs. 2 IPRG; Walter/Domej, a.a.O., S. 438; BSK IPRG-Westenberg, Art. 20 N 19). Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der Wohnsitz einer Person befindet sich dort, wo sie unbefristet wohnt und wohin sie nach befristeten Abwesenheiten wieder zurückkehrt. Die Verbleibensabsicht sowie objektive Umstände (Aufenthaltsbewilligung und Arbeitserlaubnis für Ausländer, Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde, Steuerpflicht etc.) dienen als Indizien für die Ermittlung des Lebensmittelpunktes (KassGer ZH AA050018 vom 14. November 2005, E. II/5.2 mit Hinweis).

- 12 - 4.2. Die Parteien heirateten im Oktober 2013 im Kosovo (Urk. 9 S. 3). Die Gesuchstellerin reiste am 4. April 2014 zum Gesuchsgegner in die Schweiz (Urk. 3/2) und begründete damit hier ihren Wohnsitz. Auch wenn sie sich im Winter 2014/2015

(zeitweise) bei ihren Eltern im Kosovo aufhielt, hat die Gesuchstellerin dort keinen Wohnsitz begründet, da sie sich gemäss eigenen Darstellungen nicht mit der Absicht des dauernden Verbleibens im Kosovo aufhielt (Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG; BSK IPRG-Westenberg, Art. 20 N 12). Es gibt keine objektiven Anhaltspunkte, die für Gegenteiliges sprechen. Zwar mögen die familiären und sozialen Interessen der Gesuchstellerin auch im Kosovo liegen. Ihre beruflichen und finanziellen Interessen sind jedoch in der Schweiz verortet. So hat sie seit dem 17. März 2015 eine Teilzeitarbeit in F._____ (Urk. 3/6), ist Mieterin eines Zimmers (Urk. 3/5) und verfügte mindestens bis zum 3. April 2015 über einen Aufenthaltstitel in der Schweiz (Urk. 3/2+8). Sie ist gemäss Meldebestätigung des Bevölkerungsamts der Stadt F._____ am 21. März 2015 von G._____ (dem früheren gemeinsamen Wohnort der Parteien) nach F._____ zugezogen, d.h. sie hatte sich in der Schweiz nicht abgemeldet (Urk. 3/4; vgl. BSK IPRG-Westenberg, Art. 20 N 14). Im Übrigen behauptet selbst der Gesuchsgegner nicht, dass die Gesuchstellerin die Absicht gehabt habe, ihren Lebensmittelpunkt von der Schweiz in den Kosovo zu verlegen. Die Gesuchstellerin hatte demgemäss im Zeitpunkt des ausländischen Scheidungsverfahrens ihren Wohnsitz in der Schweiz. Die Form der gehörigen Zustellung richtet sich somit nach schweizerischem (internationalem) Recht. Eine gemäss schweizerischem Recht gehörige Ladung der Gesuchstellerin an ihrem Wohnort in der Schweiz vermögen auch die im Berufungsverfahren eingereichten Urkunden nicht zu belegen (ob sie unter novenrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt zulässig wären, kann damit offen bleiben). Es kann auch nicht gesagt werden, die Gesuchstellerin habe sich auf das Verfahren im Kosovo eingelassen: Der Gesuchsgegner behauptet zum einen, es seien drei Zustellungen an Familienmitglieder der Gesuchstellerin im Kosovo erfolgt; zum anderen beruft er sich darauf, die Gesuchstellerin habe hinsichtlich einer weiteren Vorladung (Urk. 12/2) anerkannt, dass es sich um ihre Unterschrift handle, worauf sie zu behaften sei. Dieser Widerspruch lässt sich nicht auflösen: Bei Urk. 12/2 handelt es

- 13 - sich um ein (beinahe) unleserliches Dokument, das keiner der drei im Berufungsverfahren behaupteten Vorladungen (Urk. 21/6-8) entspricht. Hätte die Gesuchstellerin eine Vorladung für den 12. Mai 2015 (Urk. 12/2 und Prot. I S. 13) selber entgegengenommen, hätten sich weitere Vorladungen erübrigt. Das umstrittene kosovarische Scheidungsurteil ist somit mangels gehöriger Vorladung bzw. vorbehaltloser Einlassung durch die Gesuchstellerin in der Schweiz nicht anerkennungsfähig. Zudem führt die Gesuchstellerin – mindestens hinsichtlich der Ladung vom 23. Februar auf den 27. Februar 2015 (Urk. 21/6) und derjenigen vom 30. Mai auf den 4. Juni 2015 (Urk. 21/8) – zu Recht aus, dass es auch an der Rechtzeitigkeit der Vorladungen mangeln würde (BGer 4A_120/2015 vom 19. Februar 2016, E. 3.3.3). Die Vorinstanz hat sich demgemäss zu Recht als für das Eheschutzverfahren zuständig erklärt. 5.1. Hinsichtlich der von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin für den Zeitraum zwischen dem 21. März 2015 und dem 31. Dezember 2015 im Betrag zwischen Fr. 415.– und Fr. 1'580.– (Urk. 19 S. 30) beanstandet der Gesuchsgegner, dass die Gesuchstellerin lediglich die Bezahlung von angemessenem Unterhaltsbeitrag beantragt habe. Im Falle von Geldforderungen seien die Anträge jedoch zu beziffern. Die geltend gemachten Unterhaltsbeiträge liessen sich aber auch nicht aus den Begründungen im Eheschutzbegehren, im Plädoyer sowie im Protokoll durch Auslegung ableiten. Die Gesuchstellerin habe sich damit begnügt, die Bedarfsberechnungen und die Einkommenshöhe zu beziffern. Keine Ausführungen habe sie beispielsweise zur Verteilung eines allfälligen Überschusses gemacht (Urk. 18 S. 7). 5.2. Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass

es im Falle der Gut- heissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Im Falle von Geldforderungen sind die Anträge zu beziffern. Anträge sind jedoch im Lichte der Begründung auszulegen (vgl. BGE 137 III 617 E. 4-6). Der Unterhalt des Ehegat- ten unterliegt dem Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Das Eheschutzge- richt ist somit an die Rechtsbegehren gebunden und nicht befugt, einem Ehegat- ten von Amtes wegen mehr an Unterhalt zuzusprechen, als er verlangt hat. Daran ändert der im Eheschutzverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 272

- 14 - ZPO) nichts, zumal er die Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen und nicht die Bindung an die Parteianträge regelt (BGer 5A_704/2013 vom 15. Mai 2014, E. 3.4 [in BGE 140 III 231 nicht publiziert]). Zwar trifft es zu, dass die Ge- suchstellerin in ihren Rechtsbegehren ihren Unterhaltsanspruch nicht bezifferte. Das ist jedoch darauf zurückzuführen, dass sie vom Gesuchsgegner forderte, sich über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse auszuweisen (Urk. 1 S. 2 und Urk. 9 S. 1). Die Gesuchstellerin ging in der Begründung von einem Einkom- men des Gesuchsgegners von rund Fr. 7'000.– aus und bezifferte ihren Bedarf auf Fr. 2'703.– und denjenigen des Gesuchsgegners auf Fr. 2'520.–. Die Gesuch- stellerin verlangte, der Gesuchsgegner habe mit dem Überschuss von Fr. 4'500.– zumindest ihr Manko zu decken. Zudem sei der Freibetrag zwischen den Ehegat- ten hälftig aufzuteilen. Eine abschliessende Unterhaltsberechnung behalte sie sich für jenen Zeitpunkt vor, in welchem sie über sämtliche Belege zum Einkom- men und Bedarf des Gesuchsgegners verfügen werde (Urk. 9 S. 4 f.). Der Antrag der Gesuchstellerin auf Auskunftserteilung wurde schliesslich abgewiesen (Urk. 19 Dispositiv-Ziffer 4). Damit ist klar, was die Gesuchstellerin forderte: die Deckung ihres Bedarfs von Fr. 2'703.– sowie eine hälftige Beteiligung am Über- schuss. Die Vorinstanz hat damit die Dispositionsmaxime nicht verletzt. Es bleibt bei den vorinstanzlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Berufung des Ge- suchsgegners als unbegründet erweist und deshalb vollumfänglich abzuweisen ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.